

# ZH\_OBERGERICHT RT220084 vom 17. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220084)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220084 du 17 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220084 del 17 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und das Rechtsöffnungsge- such abzuweisen.

### E. 2

Es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Gesuchsgeg- nerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

### E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 683.35. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Gesuchsgegnerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aus- sichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

- 5 - d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.